

Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Stadtverkehr Maintal Gesellschaft mbH

§5 erhält folgende Fassung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer; ihre Anzahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, der zugleich Anstellungsbedingungen (haupt- oder nebenamtlich) festlegt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn der Aufsichtsrat ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat.
4. In Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
5. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils bis zum 15. November eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) vorzulegen und in der folgenden Sitzung zu erläutern.
7. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§7 erhält folgende Fassung:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind
 - a) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Maintal oder ein von ihm oder ihr bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrates als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) sechs von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen.

Diese werden vom Magistrat der Stadt Maintal unter Beachtung des § 125 HGO entsandt.

Die Geschäftsführer der Maintal Beteiligungs GmbH mit beratender Stimme, es sei denn, dass sie stimmberechtigte Mitglieder nach Buchstabe b) sind.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vertritt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Amtszeit der Magistratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben jedoch so lange im Amt, bis vom Magistrat der Stadt Maintal neue Mitglieder entsandt worden sind. § 102 AktG gilt entsprechend.

3. Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, für die seine Benennung zum Aufsichtsrat bestimmend war, ihr Ende findet. Das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates bleibt jedoch so lange im Amt, bis vom Magistrat der Stadt Maintal ein Nachfolger in den Aufsichtsrat entsandt worden ist.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Mit Ablauf dieser Frist endet sein Amt. Ein Weiterführen der Geschäfte findet nicht statt.
5. Durch den Magistrat der Stadt Maintal kann ein durch sie bestelltes Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen werden. Die Amtszeit des abberufenen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Wirksamkeit der Abberufung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Magistrat der Stadt Maintal ein Nachfolger zu bestellen.

Es wird ein §9 Absatz 5 wie folgt ergänzt:

5. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften über die in Abs. 3 aufgeführten hinaus nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.